NIZVEN

IMMOBILIEN MAGAZIN

ALLES

ANDERSI

Corona verändert die **Immobilienwelt**

AKTUELLE THEMEN:

- Bauträgerranking
- Aus- und Weiterbildung
- Office-Welten

Wir leben Immobilien.

Vermittlung Verwaltung Bewertung

Baumanagement







Grüne Energie: Reformbedarf im Wohnungseigentum

Die Thematik der dezentralen und nachhaltigen Energieversorauna mittels Photovoltaikanlagen & Co gewinnt bei Wohnbauprojekten immer mehr an Bedeutung. Bei der Planung und Errichtung solcher Projekte wird allerdings gerne übersehen, dass es neben energie- und baurechtlichen Vorgaben auch zu Schwierigkeiten wohnungseigentumsrechtlicher Natur kommen kann. Bereits im Planungsstadium sind wichtige Fragen zu beantworten (wer soll wo welche Anlage zur Versorgung welcher Bereiche errichten, warten, instandhalten etc.). Die Wohnungseigentumsgemeinschaft selbst verfügt nur über eine beschränkte Rechtsfähigkeit, sodass sie im Wesentlichen nur in Angelegenheiten der Verwaltung allgemeiner Teile der Liegenschaft rechtsfähig ist und somit auch ihre Fähigkeit Verträge abzuschließen auf diese Agenden beschränkt ist. In der Praxis bedeutet das, dass der WE-Gemeinschaft regelmäßig jene Agenden übertragen werden können, welche ausschließlich allgemeine Teile der Liegenschaft betreffen, bspw. die Energieversorgung der Stiegenhäuser mittels einer PV-Anlage. Anders verhält es sich aber, sofern einzelnen WE-Objekten Strom aus den hauseigenen Energieversorgungsanlagen zugeführt werden soll. Solche Verträge können nämlich mangels Rechtsfähigkeit nicht von der WE-Gemeinschaft abgeschlossen werden. Das wiederum bedeutet, dass zur Regelung der Errichtung und des Betriebs nur auf die allgemeinen (Miteigentums-)Regelungen des ABGB zurückgegriffen werden kann, welche in der Regel gerade für größere WE-Objekte nicht sonderlich praktikabel sind. Eine weitere Überlegung wäre es, derartige Agenden durch Parteienvereinbarung der ordentlichen Verwaltung zuzuweisen. Über die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen können aktuell jedoch nur begründete Vermutungen angestellt werden. An diesem Beispiel zeigt sich einmal mehr die unserem Zeitalter offenbar immanente Problematik, dass die Gesetzgebung den technischen Möglichkeiten und sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft deutlich hinterherhinkt. Wie in vielen Bereichen wird auch hier der Gesetzgeber künftig stark gefordert sein, zeitgemäße legistische Lösungen zu schaffen. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf internationale und europäische Klimaahkommen und -ziele